BEGRÜNDUNG

1.0 ERFORDERNIS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG
Die Stadt Annweiler hat beschlossen für einen Teilbereich des Nordrings, einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst die südlich des Nordrings gelegenen sechs Doppelhäuser (Hausnummern: 16, 18, … 36, 38). Die Häuser wurden in den 20er Jahren errichtet; sie sind in Bezug auf die Dachform, Dachneigung, Dachgauben, Balkone usw. gleichartig, mit geringen Abweichungen in den Außenmaßen.

Im Laufe der Jahre wurden einige diese Häuser umgebaut, Balkone in den verschiedensten Ausformungen angebaut, Stellplätze, Carports oder Garagen im seitlichen Bauwich errichtet. Einige dieser Garagen wurden aufgestockt oder verlängert und verfügen über Keller- und / oder Aufenthaltsräume. Genehmigungen liegen für diese Baumaßnahmen nur zum Teil vor.

Im Zuge einer aktuellen Bauvoranfrage zur Errichtung eines Anbaus mit Aufenthaltsräumen innerhalb des Bauwichs wurde von der Kreisverwaltung Südliche Weinstrasse festgestellt, dass dafür die Genehmigungsvoraussetzungen nicht gegeben sind.

Zum Erhalt bzw. Herstellung einer nachhaltigen, städtebaulichen Ordnung, zur Sicherung des Ortsbildes und der sozialgerechten Nutzung der Grundstücke wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den zuvor beschriebenen Straßenabschnitt beschlossen. Die Stadt Annweiler beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die städtebauliche Ordnung wieder herzustellen, indem für alle Grundstücke die gleichen Festsetzungen in Bezug auf die Überbaubarkeit der Grundstücke und die Gestaltung festgelegt werden.

2.0 PLANGEBIET
Der Geltungsbereich umfasst die 6 Doppelhäuser mit den Parzellen 1192 (Fußweg) sowie 1193/2 bis 1193/13. Die Häuser grenzen mit ihrer Nordfassade direkt an den Gehweg des Nordrings an. Von dort werden die Häuser und Garagen erschlossen. Nach Süden fallen die Grundstücke talwärts ab. Hier befinden sich die Gärten; Zier- und Nutzgärten in den verschiedensten Ausformungen und mit den unterschiedlichsten Befestigungsmaterialien.

Südlich der Gartengrundstücke liegen mehrere unbebaute, ruderalisierte Grundstücke. Im Westen grenzt ein Grundstück mit Mehrfamilienhaus, das aus der gleichen Zeit stammt wie die Doppelhäuser und in ähnlicher Art gebaut ist. Östlich des Fußweges befindet sich ein Fahrweg, der hier als Sackgasse endet, aufgrund der Höhendifferenz zum Nordring.
Außerhalb des Plangebietes, weiter südlich, zwischen Bahnlinien und der Landauer Strasse befinden sich Flächen, die gewerblich und industriell genutzt werden. Damit liegt das eigentliche Plangebiet, großräumig gesehen, in einer gewachsenen Gemengelage mit typischen Wechselwirkungen in Bezug auf Emissionen und Immissionen.

3.0 PLANUNGSINHALT

3.1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
Das Gebiet wird entsprechend der tatsächlichen, bestehenden Nutzung als Allgemeines Wohngebiet mit Vorbelastung festgesetzt. Als Ausnahmen sind nur die Nutzungen nach §4 Abs. 3 Nr. 1und 2 zulässig, die Nutzungen nach Nr. 3 bis 5 nicht. Dies entspricht wiederum der bestehenden Nutzung innerhalb des Geltungsbereiches, aber auch der angrenzenden Grundstücke. Um diesen Charakter zu erhalten werden die benannten Ausnahmen nicht zugelassen. Aufgrund der unter 2.0 näher beschriebenen Gemengelage gelten für das Plangebiet in Bezug auf den Lärm die Grenzwerte für Mischgebiete.

Für jedes Grundstück werden zwei Bauflächen mit unterschiedlichen Festsetzungen festgesetzt. Baufläche I umfasst die bestehenden Haupthäuser. Baufläche II, den seitlichen Bauwich, mit zum Teil bereits bestehenden Garagen oder Anbauten.

Für beide Bauflächen wird eine Baulinie entlang der vorhandenen, nördlichen Gebäudekanten bzw. der Straßenbegrenzungslinie zum Nordring festgesetzt. Die Baulinie dient zur Erhaltung des vorhandenen Ortsbildes entlang des Straßenzuges.

Baufläche I (Hauptgebäude) wird nach Westen, Süden und Osten mit Baugrenzen, die direkt entlang des Bestandes verlaufen begrenzt. Das einheitliche und harmonische Erscheinungsbild der Häuser, die vor allem zum Tal hin eine beträchtliche Fernwirkung entwickeln soll erhalten bleiben.
Baufläche II für die seitlichen Anbauten wird deshalb in der Tiefe und Breite begrenzt, damit sie gegenüber der Baufläche I untergeordnet bleiben.
Diese Unterordnung drückt sich auch in den Festsetzungen der First- und Traufhöhen aus. Für die Baufläche I orientieren sich die festgesetzten Höhen am Bestand. Die Firsthöhe der Baufläche II liegt deshalb um 1,50 m tiefer als die Traufe von Baufläche I.
Da bereits mehrere große Balkone (Terrassen, Veranden) teilweise über die ganze Hausbreite, errichtet wurden, werden diese mit einer Tiefe bis zu 4m über die Baugrenze hinaus zugelassen.

Für die Grundstücke werden eine GRZ von 0,4 und eine GFZ von 0,8 festgesetzt.
Zulässig sind maximal 2 Vollgeschosse sowie maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude. Diese Zahlen dienen der Verwaltung als Beitragsbemessungsgrundlage für den Bestand und sollen auch weiterhin ihre Gültigkeit behalten.
Die BauNVO ermöglicht es im Rahmen eines Bebauungsplanes, unter Berücksichtigung besonderer städtebaulicher Gründe, Sonderfälle für die Berechnung der GRZ und GFZ festzulegen.
Um eine Gleichbehandlung aller Grundstücke in Bezug auf die Bebaubarkeit zu erzielen und um die im Bauwich noch unbebauten Grundstücke gegenüber den bereits bebauten nicht zu benachteiligen, ist es notwendig verschiedene Tatbestände zu berücksichtigen.
Es wird daher festgesetzt, dass Terrassen, Veranden und Balkone nicht auf die GRZ anzurechnen sind. Garagen und Stellplätze in Vollgeschossen werden nicht auf die GFZ angerechnet. Es wird weiter festgesetzt, dass die zulässige Geschossfläche um bis zu 15 % überschritten werden kann, sofern sich die Überschreitung aus nicht zum Aufenthalt genutzten Räumen (Keller, Lager, Technik) ergibt.

Für die Grundstücke wird zur Gleichbehandlung aller Grundstücke, die zum Teil bereits eine Grenzbebauung innerhalb der Baufläche II aufweisen, und zur Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes des Straßenzuges eine abweichende Bauweise festgesetzt. Innerhalb der Baufläche II ist es möglich Stellplätze, Carports und Garagen sowie Anbauten mit Aufenthaltsräumen mit einem Grenzabstand von 0 bis 3 m zu errichten.

3.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
Zur Wahrung des einheitlichen Erscheinungsbildes werden bezüglich der Dachform und Dacheindeckung diverse Festsetzungen getroffen. Für die Baufläche I ist daher nur das Satteldach zulässig. Innerhalb der Baufläche II, als untergeordnete Fläche und als zum Teil bereits mit unterschiedlichen Formen bebaute Fläche, sind dagegen mehrere Formen zulässig.

Zur Wahrung des Landschaftsbildes wird eine Dacheindeckung mit roten, bzw. rotbraunen Materialien mit ziegelartigem Charakter festgesetzt, entsprechend den anderen Bebauungsplänen der Stadt Annweiler.Innerhalb der Baufläche II sind auch Metalleindeckungen, allerdings nur in nicht glasierter, nicht glänzender Ausführung, möglich.

Ein Teil der Häuser verfügt über Dachgauben. Um gleiche Voraussetzungen für alle zu schaffen und um die Räume in den bestehenden Dachgeschossen effektiver nutzen zu können, soll die Errichtung von Dachaufbauten und Einschnitten zulässig sein. Allerdings werden bezüglich der Breite der Aufbauten und Einschnitte Einschränkungen festgesetzt um das Gesamtbild innerhalb des Geltungsbereiches zu erhalten. Die Vorgaben entsprechen wiederum Festsetzungen wie sie in anderen Bebauungsplänen der Stadt zum Tragen kommen.

4.0 GRÜNORDNUNG
Für die nicht überbaubaren bzw. überbauten Flächen wird festgesetzt, dass diese gärtnerisch anzulegen sind. Es wird zugunsten des Landschaftsbildes und des Arten- und Biotoppotentials empfohlen heimische Gehölze zu verwenden.
Dabei ist festzustellen, dass die Gärten bereits allesamt begrünt sind. Durch diese Festsetzung wird nun allerdings ein zusätzlicher Schutz der Flächen vor einer unverhältnismäßigen Versiegelung festgesetzt.
Durch die Versieglung des Bodens in der Baufläche II kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft, der im Plangebiet selbst nicht ausgeglichen werden kann.
Um die Beeinträchtigungen der Versiegelung zu kompensieren hat die Stadt Annweiler ihre Zustimmung zur Ablösung der Fläche über das Ökokonto der Stadt erklärt. Im Bebauungsplan wird daher festgesetzt, dass jeder Eigentümer, der für die Baufläche II einen Bauantrag stellt, von der Stadt einmalig 30 m² vom Ökokonto ablösen muss. Die Kosten für die Ablösung werden von der Stadt direkt mit dem Antragsteller nach dem derzeit gültigen Tarif abgerechnet.
Es ist dabei unwesentlich ob es sich um einen Neubau, Änderung oder eine Nutzungsänderung handelt. Damit werden alle Grundstückseigentümer gleichgestellt und nicht diejenigen bevorzugt

5.0 LÄRMSCHUTZ
Im Bebauungsplanverfahrens erfolgt die Beurteilung der akustischen Verhältnisse auf der Grundlage der "Schalltechnischen Orientierungswerte" von DIN 18005-1 Beiblatt 1 "Schallschutz im Städtebau". Überschreitungen sind, da es sich um "Orientierungswerte" handelt, wenn zu begründen auch zulässig. Das Thema Schallschutz ist bei städtebaulichen Planungen ein Belang, der gemäß § 1Abs. 6 BauGB in die Abwägung einzustellen ist. Die erforderliche Abwägung der Belange kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange - insbesondere in bebauten Gebieten - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.
Es muss aufgrund der vorhandenen Gemengelage damit gerechnet werden, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, die für ein allgemeines Wohngebiet empfohlenen Orientierungswerte der DIN 18 005 bzw. der TA Lärm, nicht eingehalten werden können, sondern nur die für ein Mischgebiet. Für das Plangebiet wird daher, nach Abwägung der widerstreitenden Interessen (Gewerbe / Wohnen), der gewerbliche Lärm, bei Einhaltung von Mischgebietswerten sowohl tags als auch nachts, für zumutbar erachtet.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 und §31 BauGB und §§ 1-21a BauNVO)
a) Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO) (mit Vorbelastungen aus Lärm vgl. 1.6)
Zulässig sind die unter §4 Abs.2, Nr.1 bis 3 genannten Anlagen.
b) Ausnahmen nach §4 Abs.3 Nr. 1 und 2 sind zulässig.
Ausnahmen nach Nr. 3 bis 5 nicht.
c) Grundflächenzahl GRZ (§ 16 Abs. 2 und §19 BauNVO)
Die Grundflächenzahl beträgt 0,4.
Die Flächen von Terrassen, Veranden und Balkonen sind nicht auf die GRZ anzurechnen.
d) Geschossflächenzahl GFZ (§ 16 Abs. 2 und § 20 BauNVO)
Die Geschossflächenzahl beträgt 0,8.
Die Flächen von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen sind nicht auf die GFZ anzurechnen.
Eine Überschreitung der zulässigen Geschossfläche um bis zu 15 % durch nicht zum Aufenthalt genutzte Räume (Keller, Technik, Lager u.ä.) ist zulässig.
e) Die Zahl der Vollgeschosse wird auf maximal 2 begrenzt.
f) Es sind pro Gebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr.6)

1.2. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)
a) Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen und Baulinien bestimmt.
Die bestehende straßenseitige Gebäudekante wird als Baulinie festgesetzt.
Baugrenze I umfasst die bestehenden Haupthäuser. (Baufläche I)
Diese Baugrenze kann mit Balkonen und Veranden bis zu einer Tiefe von 4,00 m überschritten werden.
Baugrenze II umfasst den seitlichen Bauwich. (Baufläche II)
b) Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Im seitlichen Bauwich sind Anbauten, Garagen und Stellplätze mit einem Grenzabstand von 0 bis 3 m zulässig.
c) Als Haustypen sind nur Doppelhäuser zulässig.

1.3. Höhenlage (§16 Abs.2 und §18 BauNVO)
Bezugshöhe ist die Straßenhöhe an der Mitte der strassenseitigen Grundstücksgrenze. Diese gilt für die straßen- und talseitigen First- und Traufhöhen.
a) Traufhöhe (TH) ist das senkrecht, parallel zur Wand der Frontfassade gemessene Maß gemessen von OK Straße bis zur Schnittkante zwischen der Aussenkante des aufgehenden Mauerwerkes mit der Dachhaut. Bei Versprüngen in der Fassade gilt das größte Maß.
b) Firsthöhe (FH) ist die Höhenlage der obersten Dachbegrenzungskante gemessen von OK Straße bis zur obersten Schnittkante der Dachflächen. Bei Versprüngen in den Dachflä gilt das größte Maß.
c) Baufläche I: TH = 6,00 m FH = 10,30 m
Baufläche II: TH = 4,00 m FH = 4,50 m

1.4. Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen mit ihren Einfahrten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO)
a) Garagen, Carports und Nebenanlagen sind nur im seitlichen Bauwich-Baufläche II- zulässig. Die vordere Begrenzungskante liegt auf der Baulinie.

1.5. Grünordnung und Landespflege (§9 Abs.1 Nr. 15, 20, 25 BauGB)
a) Die privaten, nicht überbauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen.
b) Bei der Anlage von Hecken entlang der Südgrenze wird die Verwendung von heimischen Laubgehölzen empfohlen (s. Empfehlungsliste).
c) Wird für die Baufläche II eines Grundstückes ein Bauantrag gestellt, so ist vor Genehmigung des Antrages bei der Stadt Annweiler einmalig eine Fläche von 30 m² vom Ökokonto der Stadt abzulösen.

1.6. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
a) Aufgrund der Vorbelastung des Bebauungsplangebietes durch die mittelbare Nähe gewerblich genutzter Flächen werden für das Wohngebiet in Bezug auf Lärm die Werte für Mischgebiet nach DIN 18005 Beiblatt 1 festgesetzt.

2.0 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1. Dächer
a) Baufläche I: Zulässig sind Satteldächer entsprechend dem Bestand .
b) Baufläche II: Zulässig sind Satteldächer, auch als Sonderform mit zwei gegeneinander geneigte Pultdächer, Pultdächer und Flachdächer.
Bei der Sonderform müssen beide Dächer die gleiche Neigung aufweisen.
c) Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur innerhalb der Baufläche I zulässig. Der seitliche Abstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte von der Giebelseite und der Gebäudetrennwand muß mindestens 1,25 m betragen. Die Breite einzelner Aufbauten bzw. Einschnitte darf max. 1/3 der Gebäudeseitenlänge betragen. Die Gesamtbreite aller Aufbau bzw. Einschnittte einer Seite darf zusammen die Hälfte der Gebäudeseitenlänge nicht überschreiten. Die Traufe darf nicht unterbrochen werden.
d) Die Gebäude sind mit Materialien in ziegelartigem Charakter in rot oder rotbraun einzudecken. Innerhalb der Baufläche II sind auch nicht glasierte, nicht glänzende Blecheindeckungen zulässig.
e) Bei den Hauptthäusern (Baufläche I) muss die Dacheindeckung einheitlich in Farbe und Erscheinungsbild des Materials gestaltet sein.
Für den Fall, dass die Gebäude nicht zeitgleich errichtet werden bzw. die Planunterlagen nicht zeitgleich eingereicht werden, ist die vereinbarte Dachgestaltung durch Eintragung einer Baulast für beide Grundstücke inhaltlich verbindlich zu konkretisieren .

3.0 HINWEISE

a) Die Abmessungen der im Plan eingezeichneten vorhandenen Baukörper sind unverbindliche Darstellungen.
Bezugspunkte für die Baulinie und Baugrenzen sind die vor Ort vorhandenen Baukörper und die amtlichen Grenzverläufe und Grenzpunkte.
b) Dem Bebauungsplan liegt ein Landespflegerischer Planungsbeitrag bei, der Bestandteil des Bebauungsplanes ist und dessen Ergebnisse in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen wurden.
c) Es besteht Anzeigepflicht nach § 17 DschPflG, Denkmalschutz- und Pflegegesetz. Werden im Zuge von Baumassnahmen bisher unbekannte Funde oder Fundplätze entdeckt, so sind diese unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Der Fund oder die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche (§18 DschPflG) nach Erstattung der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.
d) Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben nach § 202 BauGB, Schutz des Mutterbodens in Verbindung mit der DIN 18915 zu beachten. Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 sind ebenfalls zu beachten. Baugrunduntersuchungen werden empfohlen.
e) Bestehende Anbauten oder Bauteile, die außerhalb der Baugrenzen errichtet sind, oder andere Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht einhalten, erhalten Bestandschutz.

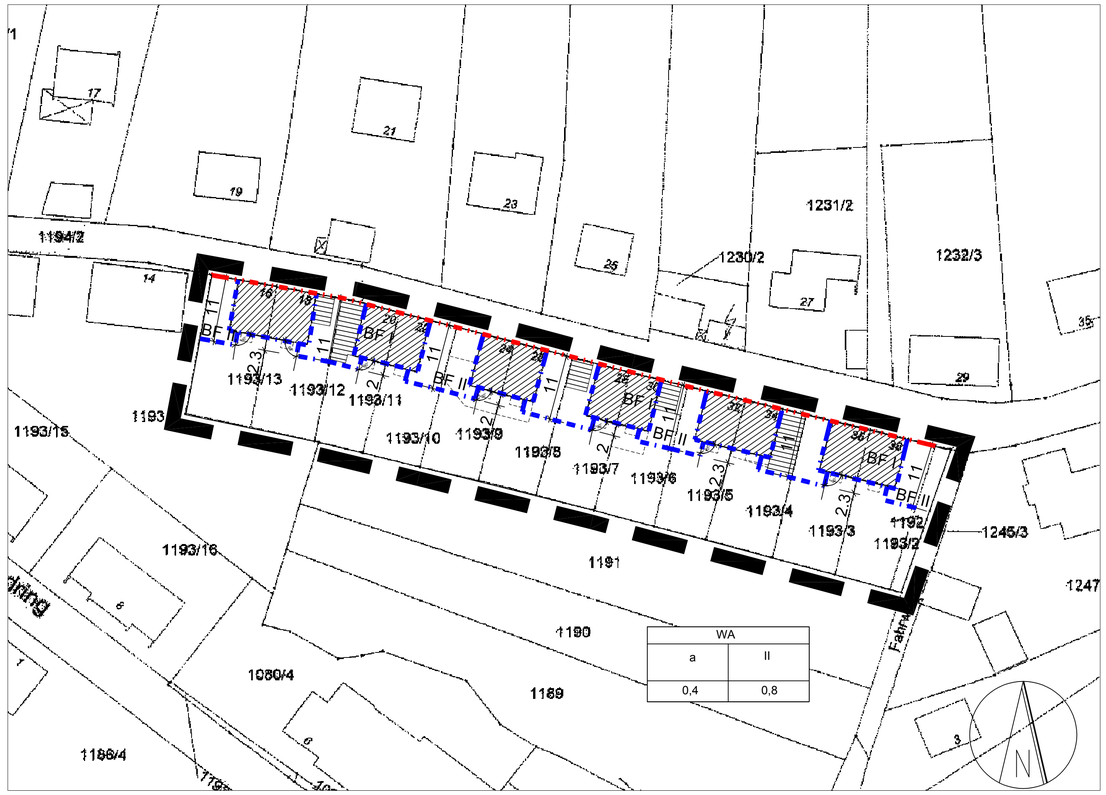

RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.August 1997 (BGBl.I S.2141, 1998 I S.127), neugefasst durch Bekantmachung vom 23.Sep.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Artikel 21 Gesetz vom 21.Juni 2005 I 1818
2. **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl.I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl.I S.466)
3. **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.April 2002; zuletzt geändert durch Artikel 40 Gesetz vom 21.Juni 2005 I 1818
4. **Bundesimmisionsschutzgesetz (BImSchG)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 26.Sept. 2002 I 3830; zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 25.06.2005 I 1865
5. **Planzeichenverordnung 1990 (PLanZV 90)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl.I S. 58)
6. **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)** vom 24.November 1998; zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Sep. 2005 (GVBL 387)
7. **Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)** in der Fassung vom 28.Sep.2005 (GVBL 2005 S.387)
8. **Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)** in der Fassung vom 31.Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.März 2006 (GVBl.I S.57)
9. **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG)** in der Fassung vom

VERFAHRENSDATEN

1. Der Stadtrat der Stadt Annweiler hat in seiner Sitzung am 26.04.2006 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Nordring-Ost" beschlossen. Dieser Beschluß wurde am 04.05.2006 ortsüblich bekanntgemacht.
2. In gleicher Sitzung hat der Stadtrat die Durchführung einer vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §3 Abs.1 BauGB beschlossen. Dieser Beschluß wurde ebenfalls am 04.05.2006 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Planentwurf wurde in der Zeit vom 05.05.2006 bis 19.05.2006 öffentlich dargelegt.
Die Bürger hatten in dieser Zeit Gelegenheit Bedenken und Anregungen abzugeben.
3. In der Sitzung vom 26.04.2006 hat der Stadrat den Planentwurf gebilligt und die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger Öffentlicher Belange beschlossen. Diese Beschlüsse wurden am 01.06.2006 ortsüblich bekanntgemacht.
Gem. §4 Abs.2 BauGB wurden die Träger mit Schreiben vom 03.05.2006 in der Zeit vom 04.05.2006 bis 10.06.2006 beteiligt.
Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden in der Sitzung des Stadtrates vom 12.07.2006 behandelt.
4. Der Stadtrat hat in gleicher Sitzung die Offenlage des Planentwurfes beschlossen.
Der Beschluß zur öffentlichen Auslegung wurde am 20.07.2006 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan lag, zusammen mit der Begründung und den Textlichen Festsetzungen in der Zeit vom 28.07.2006 bis 28.08.2006 öffentlich aus.
Die Bürger hatten in dieser Zeit Gelegenheit Bedenken und Anregungen abzugeben.
Die Bedenken und Anregungen wurden in der Sitzung des Stadtrates am 30.08.2006 behandelt.
5. Der Stadtrat Annweiler hat gem. § 10(1) BauGB am 30.08.2006 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, Text und Begründung als Satzung beschlossen.
6. Hiermit wird der Bebauungsplan ausgefertigt

..... den .....

.....
Stadtbürgermeister

7. Der Beschluss des Bebauungsplanes ist am 2006 nach §10(3) BauGB

PLANZEICHEN

1. Art der Baulichen Nutzung
WA Allgemeines Wohngebiet
2. Maß der Baulichen Nutzung
GFZ Geschossflächenzahl
GRZ Grundflächenzahl
II max. Zahl der Vollgeschosse
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
a abweichende Bauweise
Baulinie
Baugrenze
BF I Baufeld I
BF II Baufeld II
4. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Haupthaus vorhanden
Anbau/Garage vorhanden
Balkone Bestand

Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Bauweise	Zahl der Vollgeschosse
a	II

Änderung:	Bezeichnung:	erstellt:	Datum:

Bauvorhaben: Bebauungsplan "Nordring Ost" 76855 Annweiler

Bauherr: Stadt Annweiler

Planart: Bebauungsplan

Planinhalt: Endgültige Planfassung

Planer: Bettina Krell GmbH vertr. durch: B. Krell, Dipl.Ing.(FH)
Poststrasse 1, 76887 Bad Bergzabern
Fax 06343 / 6100411
Fax 06343 / 6100412

	Datum:	Name	Blattgr.:	
bearbeitet:	07/2006	Krell	Maßstab: 1:500	Projekt-Nr.: 051-06
gezeichnet:	07/2006	Krell	Anlagen:	Plan-Nr.: E-02

Diese Zeichnung ist urheberrechtlich geschützt.
Der Empfänger darf die Zeichnung nur zu dem Zweck benützen, zu dem sie ihm anvertraut wird.

E:\Sicherung\Krell\Annweiler\051-06\CAD\EndPlan01.dwg